

Einzelplan 05

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

24 Das Ministerium verzichtete auf die Rückforderung von Fördermitteln

Für den Bau des Hauses des Sports flossen Fördermittel in Höhe von 8,1 Mio. Euro, obwohl der Landessportbund werthaltiges Vermögen besaß. So verkaufte er im Jahr 2025 eine Immobilie in der Potsdamer Innenstadt und führte den Erlös seiner Rücklage zu. Das Ministerium sah keine Notwendigkeit, einen Teil der früheren Förderung zurückzufordern. (Jahresbericht 2021, Beitrag Nr. 16 und Ergebnisbericht 2023, Beitrag Nr. 25).

24.1 Sachverhalt

Der Landesrechnungshof berichtete in seinen Jahresberichten 2021 und 2023 (Ergebnisbericht) über die Finanzierung des Hauses des Sports am Luftschiffhafen. Er kam zu dem Ergebnis, dass die für den Bau geflossene Zuwendung in Höhe von 8,1 Mio. Euro hätte reduziert werden können, da der Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) werthaltiges Vermögen besaß. Dies sah er insbesondere bei einer im Eigentum des LSB befindlichen Immobilie in exponierter Lage in der Innenstadt Potsdams (bisherige Geschäftsstelle) und liquiden Mitteln des LSB bzw. einer Tochtergesellschaft¹.

Nach seiner Auffassung hätte die Förderung um mindestens eine Million Euro geringer ausfallen können.

24.2 Weitere Entwicklung

Die bisher genutzte Immobilie in der Potsdamer Innenstadt stand seit April 2023 leer. Auf Nachfrage erklärte der LSB, dass er das zwischenzeitlich leer stehende Gebäude ca. eineinhalb Jahre als Lager nutzte.

Im März 2025 veräußerte er die Immobilie an seine Tochtergesellschaft, die LSB SportService gGmbH. Basis für den Kaufpreis war der Wert aus einem Verkehrswertgutachten eines freien Sachverständigen, das der LSB in Auftrag gegebenen hatte.

¹ LSB SportService gGmbH, der LSB ist alleiniger Gesellschafter.

Eine neutrale Verkehrswertermittlung wird üblicherweise durch unabhängige Gutachter sichergestellt. Die Immobilie wurde keinem größeren Interessentenkreis angeboten, beispielsweise in einschlägigen Internetportalen. Daher kann der Landesrechnungshof nicht nachvollziehen, ob ein adäquater Verkaufspreis erzielt wurde.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass das MBJS zumindest von einem Teil des Verkaufserlöses partizipieren sollte. Das Ministerium erachtete es wiederum als sinnvoll, den Verkaufserlös dem LSB als Rücklage für den Erhalt und die Entwicklung eigener Immobilien zu belassen.

Der Landesrechnungshof regte am 17. März 2025 mit Nachdruck an, in den Kaufvertrag eine Mehrerlösklausel aufzunehmen. Auf fehlende Mehrerlösklauseln hatte der Landesrechnungshof bereits in einer vorhergehenden Prüfung hingewiesen.² Diese Einschätzung übernahm das MBJS und empfahl dem LSB mit Schreiben vom 25. März 2025, eine entsprechende Klausel aufzunehmen. Der LSB teilte am 26. März 2025 mit, dass der Kaufvertrag einen Tag zuvor unterzeichnet worden sei.

Sofern die Erwerberin die Immobilie gewinnbringend weiter veräußert, partizipieren weder der LSB noch das MBJS.

Der LSB könnte liquide Mittel seiner Tochtergesellschaft nutzen, wenn er den Gesellschaftsvertrag diesbezüglich ändert. Daher bat der Landesrechnungshof um Mitteilung, welche Schritte das MBJS zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der LSB-Tochtergesellschaft unternommen habe, sodass der LSB auf deren Mittel zugreifen könne. Im letzten veröffentlichten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wies die oben angeführte Gesellschaft rd. 2,5 Mio. Euro liquide Mittel aus.³

Hier schloss sich das Ministerium der Auffassung des LSB an, wonach eine Änderung des Gesellschaftsvertrages derzeit nicht angestrebt werde. Bei der Prüfung des Vermögens der Tochtergesellschaft kam das Ministerium zu dem Ergebnis, dass „die Einbringung eines höheren Eigenanteils durch die Verwendung des Vermögens der Tochtergesellschaft ausscheidet“.

2 Prüfung der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ - Strukturen und Verfahrensabläufe überdenken, Gründung einer Tochtergesellschaft nicht im Stiftungsinteresse, Jahresbericht 12/2017.

3 Vgl. Bundesanzeiger <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start>, (Abruf: 1.Juli 2025).

24.3 Fazit

Der LSB erhält nach Auffassung des Landesrechnungshofs bereits eine auskömmliche jährliche Förderung, insbesondere aufgrund des in den Jahren 2022 und 2025 geänderten Sportförderungsgesetzes⁴. Insofern sieht der Landesrechnungshof keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Rücklagenbildung.

Durch die fehlende Mehrerlösklausel im Kaufvertrag sind der LSB und das MBJS von etwaigen Gewinnen beim Weiterverkauf ausgeschlossen.

Um Mittel der Tochtergesellschaft nutzen zu können, müsste der LSB den Gesellschaftsvertrag ändern. Daran hat der LSB bisher kein Interesse, da er ausreichend vom Land finanziert wird. Das MBJS sollte die Notwendigkeit einer Änderung erkennen und darauf hinwirken.

Zusammenfassend ist zu konstatieren: Das MBJS hat die oben angeführten Hinweise bzw. Empfehlungen des Landesrechnungshofs nicht bzw. nur sehr zögerlich umgesetzt. Insofern nahm es finanzielle Nachteile für den Landshaushalt in Kauf.

⁴ Sportförderungsgesetz vom 10. Dezember 1992 (GVBl.I/92, [Nr. 26], S.498), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S. 9).